

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	55	
ausgegeben am 27.07.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2021 55 a Ordnung über das Auslaufen von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Gesundheit vom 23. Juni 2021	636 – 637
Nr. 2021 55 b Ordnung über das Auslaufen von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Wirtschaft vom 23. Juni 2021	638 – 639
Nr. 2021 55 c Ordnung über Außerkrafttreten der Ordnung über das Auslaufen von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Wirtschaft und des Fachbereichs Gesundheit vom 14. April 2014 in der Fassung der Änderungen vom 15. Mai 2015, 27. März 2017, 29. Januar 2018, 13. März 2019, 13. November 2019 und 02. Februar 2021	640

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Ordnung über
das Auslaufen von Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Gesundheit
vom 23. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereich Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

§ 2

- (1) Zum Ende des Wintersemesters 2022/23 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
 - Master Berufspädagogik Pflege und Therapie vom 11.11.2013 in der Fassung der Änderung vom 04.07.2016
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2023 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
 1. Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege vom 25.07.2013 in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 2015
 2. Bachelor Berufliche Bildung Pflege vom 11.11.2013 in der Fassung der Änderung vom 04.07.2016
 3. Bachelor Berufliche Bildung Therapie vom 11.11.2013 in der Fassung der Änderung vom 04.07.2016
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2024 tritt die Prüfungsordnung für den folgenden Studiengang außer Kraft:
 1. Bachelorstudiengang Pflege (dual) vom 21.09.2018

§ 3

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich

angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld bzw. in die neue Prüfungsordnung wechseln.

§ 4

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld vom 17.03.2021 und 21.04.2021.

Bielefeld, den 23.Juni 2021

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

Gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk